

Mitteilung zu Beschluss-Nummer 1147/2014/3.1/1

TOP: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für Windenergie; Antrag
der Gruppe SPD/GRÜNE

Zur o. g. Beschluss-Nr.

- ☒ erhalten Sie weitere Anlagen.
- ☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.
- ☐ wird mitgeteilt:

-Schlag-



Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie

Zu Fragen der Möglichkeit einer Planungskostenvereinbarung und Bürgerbeteiligung wurde heute telefonisch mit RA David Rücksprache gehalten.

Planungskostenvereinbarung

Herr David meldete zunächst grundsätzliche Bedenken zur angedachten Übertragung der Kosten für eine Konzentrationsflächenausweisung an potentielle Projektträger an. Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um im Außenbereich privilegierte Anlagen. Durch Ausweisung von Konzentrationszonen und Ausschluss der Zulässigkeit der Anlagen im übrigen Gemeindegebiet wird die Privilegierung eingeschränkt. Die Kosten hierfür auch noch den Projektträger aufzubürden erscheint Herrn David bedenklich. Herr David bestätigte jedoch, dass unter Annahme, dass die bisherige Konzentrationszonenausweisung Bestand hat und hierdurch der Windenergie bereits substanzieller Raum geschaffen wird, man unter dem Gesichtspunkt der zusätzlichen Schaffung von Flächen zur Windenergienutzung eine Übertragung der Kosten auf die Projektträger billigen könnte.

Bürgerbeteiligung

Zur Frage inwieweit die Forderung einer Bürgerbeteiligung rechtens ist und diese auch bereits Einbindung in die Planungskostenvereinbarung finden sollte, stellte Herr David dar, dass zu der Frage der Bürgerbeteiligung derzeit ein Verfahren beim 12. Senat des OVG Lüneburg anhängig sei, in dem er eine Kommune vertritt. Seine persönliche Meinung sei, dass neben Schall und Schattenwurf insbesondere durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Belastung der Bürger der Gemeinde durch die Errichtung von Windenergieanlagen entsteht. Er hält es für legitim, diese Belastung im Rahmen der Abwägung durch Beteiligungsmöglichkeiten, also durch Forderung einer Bürgerbeteiligung, auszugleichen. Herr David betonte jedoch, dass es hierzu durchaus auch konträre Meinungen gibt und eine obergerichtliche Beurteilung bislang nicht vorliegt. Es wäre jedoch möglich, dass Herr David noch heute Nachricht über die Terminierung des anhängigen Verfahrens erhält.

Zur Klärung der Frage, ob und in welcher Form die Bürgerbeteiligung bereits in der Planungskostenvereinbarung Erwähnung finden sollte, bat Herr David zunächst um Übersendung des Vertragsentwurfes.

Herr David hat den ihm im Anschluss an das Gespräch übersendeten Entwurf einer Planungskostenvereinbarung durchgesehen und in einigen Punkten verändert oder ergänzt. (siehe Anlage; Änderungen durch Herrn Davis sind rot markiert.)

Im Auftrag:

- Buisker -

Städtebaulicher Vertrag

-Planungskostenvereinbarung-

Die **Stadt Norden**, Am Markt 15 in 26506 Norden – vertreten durch die Bürgermeisterin –
- nachfolgend „Stadt“ genannt –

u n d

die **Windpark Leybuchtpolder GmbH**, – vertreten durch Herrn Wilhelm Wilberts, An
der Welle 36, 26506 Norden-

die **Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH**, - ver-
treten durch

die **Windenergie Leegland Verwaltungs GmbH**, - vertreten durch
-nachfolgend „Projektträger“ genannt –

schließen folgenden städtebaulichen Vertrag:

Präambel

Der Rat der Stadt Norden soll in seiner Sitzung vom 09.12.2014 die **Aufstellung der 95. Änderung** des Flächen-nutzungsplanes zur zusätzlichen Ausweisung von Sonderbauflächen von Windenergieanlagen beschließen. Ziel der Planung ist der Nutzung der Windenergie ~~substanziellen~~ **gegenüber der bisherigen Planung zusätzlichen** Raum zu verschaffen.

Die Stadt hatte die NWP Planungsgesellschaft mbH mit der Ermittlung von Potentialflächen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet beauftragt. Das Ergebnis dieser Ermittlung liegt in Form des Standortkonzeptes Windenergie vom November 2013 vor und bildet die Grundlage für die Abgrenzung des Verfahrensgebietes im Aufstellungsbeschluss. Für diese Untersuchung sind der Stadt Kosten entstanden. Durch die weitere Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und Rechtsberatung entstehen weitere Planungskosten.

Die Projektträger haben Konzepte zur Aufstellung von Windenergieanlagen in den Potentialflächen vorgelegt und die Ausweisung entsprechender Sonderbauflächen beantragt. Sie sind bereit die Kosten und sonstigen Aufwendungen, die der Stadt für die städtebauliche Planung entstehen und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind, zu übernehmen und dazu diese

Planungskostenvereinbarung mit der Stadt abzuschließen. Hierdurch soll die Stadt in die Lage versetzt werden, das Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB weiterzuführen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt erstellt derzeit die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie. Grundlage hierfür ist das Standortkonzept Windenergie vom November 2013 (Karte 5: Positivflächen - nach weichen und harten Tabuzonen – Arbeitskarte). Die hiernach dargestellten Positivflächen reduzieren sich für die weitere Untersuchung um die in Westermarsch gelegene Flächen, die sich lt. ... im faktischen Vogelschutzgebiet befinden. Die weiter zu untersuchenden Flächen sind zu ergänzen um die in Ostermarsch durch Aufkauf des Hofes Timpenburg einer Wohnnutzung entzogenen Flächen. Über die so verbleibenden Flächen verfügen die Projektträger wie folgt:

Fläche 1	ca. ha	Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
Fläche 2	ca. 51,03 ha	Windenergie Leegland Verwaltungs GmbH
Fläche 3	ca. 18.27 ha	Windpark Leybucht polder GmbH.

Die in Ostermarsch westlich des Marschweges gelegenen Flächen sowie zwei in Leybucht polder gelegene Kleinflächenlängen unterliegen nicht der Verfügungsgewalt der Projektträger, sind jedoch aus rechtlichen Gründen in die weitere Untersuchung einzubeziehen.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteil des Vertrages ist das Standortkonzept Windenergie vom November 2013 (Karte 5: Positivflächen - nach weichen und harten Tabuzonen – Arbeitskarte) (Anlage 1).

§ 3

Kostenübernahme

- (1) Die Projektträger verpflichten sich, die der Stadt durch die Vergabe von Planungsleistungen, Gutachten und Rechtsberatung entstandenen und entstehenden Kosten für die Aufstellung der 95. Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ in voller Höhe einschließlich der von den Auftragnehmern berechneten Nebenkosten und Mehrwertsteuer zu erstatten. Die Kostenübernahme der einzelnen Projektträger erfolgt anteilig im Verhältnis der Fläche über die der jeweilige Projektträger verfügt zu der Gesamtfläche. Planungskosten im Sinne dieses Vertrages sind der Stadt entstanden, sobald einem beauftragten Dienstleister ein Honoraranspruch ge-

genüber der Stadt zusteht. Die Projektträger erstatten die der Stadt in Rechnung gestellten und von ihr geprüften Kosten auf schriftliche Anforderung.

- (2) Nicht von der Erstattungspflicht erfasst sind die Kosten, die der Stadt durch die Potentialflächenermittlung in Form des Standortkonzeptes Windenergie vom November 2013 **bereits** entstanden sind. Diese Kosten trägt die Stadt selbst. Sollte durch den in Erarbeitung befindlichen Windenergieerlass des Landes Niedersachsen eine Überarbeitung der Potentialflächenanalyse notwendig werden, tragen die Projektträger die dadurch entstehenden Kosten.
- (3) Die Erstattung ist fällig binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch die Stadt. Die Stadt fügt der Zahlungsaufforderung eine Kopie der geprüften Rechnung einschließlich etwaig zugehöriger Leistungsnachweise bei. Die Zahlung hat auf das Konto der Stadt, Sparkasse Aurich-Norden,
- BLZ 283 500 00,
Konto 1230,
IBAN DE43 2835 0000 0000 0012 30,
BIC BRLADE21ANO

zu erfolgen.

- (4) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für von der Stadt geprüfte Abschlagzahlungen und Vorschussanforderungen der Dienstleister/Auftragnehmer, soweit diese nach rechtlichen Vorschriften berechtigt sind, für ihre Leistungen Abschlagzahlungen oder Vorschüsse zu verlangen.
- (5) Folgende Dienstleistungen und Gutachten müssen nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens beauftragt werden:
- Planungsauftrag zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes
 - Avifaunistische Untersuchungen Brut- und Rastvögel
 - Fledermauserfassung
- Die Stadt legt – für die Projektträger verbindlich – nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen fest, welche weiteren Planungsleistungen (insbesondere Ingenieurleistungen, Planungen Gutachten oder Rechtsberatung) beauftragt werden müssen und unterrichtet die Projektträger hierüber vor Vergabe der Aufträge.
- (6) Die Projektträger haben die Planungskosten auch dann zu erstatten, wenn sich nach ihrem Entstehen herausstellt, dass das Bauleitplanverfahren nicht fortgeführt wird. Die etwaige Einstellung des Bauleitplanverfahrens begründet weder Erstattungsansprüche noch sonstige Ansprüche der Projektträger.
- (7) Die Projektträger haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Bankbürgschaft

- (1) Die Projektträger händigen der Stadt zur Absicherung ihrer Kostenerstattungspflicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die selbstschuldnerische, unbefristete und unbedingte sowie unter Verzicht gegen Einrede der Vorausklage ergehende Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland als Prozessbürgin zugelassenen Bank oder öffentlichen Sparkasse aus. Erst nach Zugang dieser Bürgschaft wird die Stadt neue Aufträge zur Fortführung der Planung erteilen. Nach anteiliger Aufteilung der voraussichtlichen Kosten ergeben sich folgende Bürgschaftssummen:

Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	€
Windenergie Leegland Verwaltungs GmbH	€
Windpark Leybuchtpolder GmbH.	€

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, nach Eingang von Erstattungen in Sinne des § 3 Abs. 3 diese Bürgschaft oder die jeweilige Folgebürgschaft an das bürgende Kreditinstitut zurückzugeben, wenn ihr zuvor eine um den jeweiligen Zahlungsbetrag reduzierte Bürgschaft gleichen Inhalts ausgehändigt wird.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die Projektträger verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihren evt. Rechtsnachfolgern mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Die heutigen Projektträger haften der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus der Haft entlässt.

§ 6

Haftungsausschluss

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Gemeinde weder verpflichtet ist, das Bauleitplanverfahren weiter zu betreiben und zu Ende zu führen, noch eine Flächennutzungsplanänderung bestimmten Inhalts aufzustellen. Ihnen ist auch bewusst, dass der Rat der Stadt bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung über die Festlegung und Abgrenzung der Konzentrationszonen unter Berücksichtigung und Würdigung aller grundsätzlich in Betracht kommender Potentialflächen aufgrund einer einzelfallbezogenen Abwägung der jeweils abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange nach städtebaulichen Gesichtspunkten entscheidet, auf deren Ergebnis der vorliegende Vertrag keinen Einfluss hat. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Projektträger, die diese in Hinblick auf die Flächennutzungsplanänderung tätigen, ist ausgeschlossen. **Die Planungshoheit der Stadt Norden bleibt unberührt. Den Projektträgern ist bekannt, dass die Stadt Norden ihre Bereitschaft zur Bürgerbeteiligung voraussetzt (Bürgerwindpark).**

§ 7

Leistungsstörungen im Verhältnis Stadt – Dritter

Sollte ein Vertrag zwischen der Stadt und einem Dienstleister ganz oder zum Teil aufgelöst oder rückabgewickelt werden, so tritt die Stadt die ihr etwa zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung des Honorars in der Höhe an die Projektträger ab, in der dieser Zahlungen zur Erstattung dieses Honorars an die Gemeinde geleistet hat. Weitergehende Ansprüche stehen dem Projektträger gegen die Stadt wegen solcher Leistungsstörungen nicht zu.

§ 8

Nutzung und Überlassung von Gutachten und Daten

- (1) Die Projektträger verpflichten sich, der Stadt diejenigen Daten und Erkenntnisse über den Standort, die Umwelt und die Auswirkungen des Vorhabens unverzüglich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, die ihm bekannt sind oder im Laufe des Planaufstellungsverfahrens oder begleitender oder nachfolgender Planaufstellungsverfahren oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bekannt werden.
- (2) Die Stadt gestattet den Projektträgern die Nutzung aller Gutachten und Untersuchungen die sie im Planaufstellungsverfahren einholt, für Zwecke des begleitenden oder nachfolgender Planaufstellungsverfahrens und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Stadt weist darauf hin, dass diese Gutachten und Untersuchungen in der Regel urheberrechtlich geschützt sind. Deswegen bleibt von der Gestattung der Stadt die Pflicht des Projektträgers, die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung des jeweiligen Gutachters/Dienstleisters einzuholen, unberührt.

§ 9

Kündigung

Falls das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes durch förmlichen Ratsbeschluss eingestellt oder die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ende des Jahres, in dem dieser Vertrag abgeschlossen worden ist, wirksam wird, sind alle Parteien berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen. Die Kündigung ist der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats bis zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Die Kündigung wirkt nur für die Zukunft. Die Pflicht des Projektträgers, der Stadt die bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstandenen und entstehenden Planungskosten zu erstatten bleibt bestehen. Dies gilt insbesondere für alle Honoraransprüche von Dienstleistern/Gutachtern, die bis zum Zugang der Kündigung beauftragt worden sind, soweit sich diese Kosten nicht durch Kündigung des jeweiligen Dienstleistungsvertrages abwenden lassen. Dem Projektträger entsteht kein Anspruch auf Freistellung oder Erstattung von Kosten, die er gemäß § 3 dieses Vertrages zu übernehmen hat. **Gleiches gilt, wenn die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung versagt wird oder der Plan erfolgreich gerichtlich angefochten wird.**

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die Stadt und jeder Projektträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11

Wirksamwerden

Der Vertrag wird sofort wirksam.

Norden,

Norden,

Städtebaulicher Vertrag

-Planungskostenvereinbarung-

Die Stadt Norden, Am Markt 15 in 26506 Norden – vertreten durch die Bürgermeisterin –
- nachfolgend „Stadt“ genannt –

u n d

die Windpark Leybuchtpolder GmbH, – vertreten durch Herrn Wilhelm Wilberts, An
der Welle 36, 26506 Norden-

die Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, - ver-
treten durch

die Windenergie Leegland Verwaltungs GmbH, - vertreten durch
-nachfolgend „Projektträger“ genannt –

schließen folgenden städtebaulichen Vertrag:

Präambel

Der Rat der Stadt Norden soll in seiner Sitzung vom 09.12.2014 die Aufstellung der 95. Änderung des Flächen-nutzungsplanes zur zusätzlichen Ausweisung von Sonderbauflächen von Windenergieanlagen beschließen. Ziel der Planung ist der Nutzung der Windenergie gegenüber der bisherigen Planung zusätzlichen Raum zu verschaffen.

Die Stadt hatte die NWP Planungsgesellschaft mbH mit der Ermittlung von Potentialflächen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet beauftragt. Das Ergebnis dieser Ermittlung liegt in Form des Standortkonzeptes Windenergie vom November 2013 vor und bildet die Grundlage für die Abgrenzung des Verfahrensgebietes im Aufstellungsbeschluss. Für diese Untersuchung sind der Stadt Kosten entstanden. Durch die weitere Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und Rechtsberatung entstehen weitere Planungskosten.

Die Projektträger haben Konzepte zur Aufstellung von Windenergieanlagen in den Potentialflächen vorgelegt und die Ausweisung entsprechender Sonderbauflächen beantragt. Sie sind bereit die Kosten und sonstigen Aufwendungen, die der Stadt für die städtebauliche Planung entstehen und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind, zu übernehmen und dazu diese

Planungskostenvereinbarung mit der Stadt abzuschließen. Hierdurch soll die Stadt in die Lage versetzt werden, das Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB weiterzuführen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt erstellt derzeit die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie. Grundlage hierfür ist das Standortkonzept Windenergie vom November 2013 (Karte 5: Positivflächen - nach weichen und harten Tabuzonen – Arbeitskarte). Die hiernach dargestellten Positivflächen reduzieren sich für die weitere Untersuchung um die in Westermarsch gelegene Flächen, die sich lt. ... im faktischen Vogelschutzgebiet befinden. Die weiter zu untersuchenden Flächen sind zu ergänzen um die in Ostermarsch durch Aufkauf des Hofes Timpenburg einer Wohnnutzung entzogenen Flächen. Über die so verbleibenden Flächen verfügen die Projektträger wie folgt:

Fläche 1	ca. ha	Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
Fläche 2	ca. 51,03 ha	Windenergie Leegland Verwaltungs GmbH
Fläche 3	ca. 18.27 ha	Windpark Leybucht polder GmbH.

Die in Ostermarsch westlich des Marschweges gelegenen Flächen sowie zwei in Leybucht polder gelegene Kleinflächenlängen unterliegen nicht der Verfügungsgewalt der Projektträger, sind jedoch aus rechtlichen Gründen in die weitere Untersuchung einzubeziehen.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteil des Vertrages ist das Standortkonzept Windenergie vom November 2013 (Karte 5: Positivflächen - nach weichen und harten Tabuzonen – Arbeitskarte) (Anlage 1).

§ 3

Kostenübernahme

- (1) Die Projektträger verpflichten sich, die der Stadt durch die Vergabe von Planungsleistungen, Gutachten und Rechtsberatung entstandenen und entstehenden Kosten für die Aufstellung der 95. Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ in voller Höhe einschließlich der von den Auftragnehmern berechneten Nebenkosten und Mehrwertsteuer zu erstatten. Die Kostenübernahme der einzelnen Projektträger erfolgt anteilig im Verhältnis der Fläche über die der jeweilige Projektträger verfügt zu der Gesamtfläche. Planungskosten im Sinne dieses Vertrages sind der Stadt entstanden, sobald einem beauftragten Dienstleister ein Honoraranspruch ge-

genüber der Stadt zusteht. Die Projektträger erstatten die der Stadt in Rechnung gestellten und von ihr geprüften Kosten auf schriftliche Anforderung.

- (2) Nicht von der Erstattungspflicht erfasst sind die Kosten, die der Stadt durch die Potentialflächenermittlung in Form des Standortkonzeptes Windenergie vom November 2013 bereits entstanden sind. Diese Kosten trägt die Stadt selbst. Sollte durch den in Erarbeitung befindlichen Windenergieerlass des Landes Niedersachsen eine Überarbeitung der Potentialflächenanalyse notwendig werden, tragen die Projektträger die dadurch entstehenden Kosten.
- (3) Die Erstattung ist fällig binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch die Stadt. Die Stadt fügt der Zahlungsaufforderung eine Kopie der geprüften Rechnung einschließlich etwaig zugehöriger Leistungsnachweise bei. Die Zahlung hat auf das Konto der Stadt, Sparkasse Aurich-Norden,
- BLZ 283 500 00,
Konto 1230,
IBAN DE43 2835 0000 0000 0012 30,
BIC BRLADE21ANO

zu erfolgen.

- (4) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für von der Stadt geprüfte Abschlagzahlungen und Vorschussanforderungen der Dienstleister/Auftragnehmer, soweit diese nach rechtlichen Vorschriften berechtigt sind, für ihre Leistungen Abschlagzahlungen oder Vorschüsse zu verlangen.
- (5) Folgende Dienstleistungen und Gutachten müssen nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens beauftragt werden:
- Planungsauftrag zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes
 - Avifaunistische Untersuchungen Brut- und Rastvögel
 - Fledermauserfassung
- Die Stadt legt – für die Projektträger verbindlich – nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen fest, welche weiteren Planungsleistungen (insbesondere Ingenieurleistungen, Planungen Gutachten oder Rechtsberatung) beauftragt werden müssen und unterrichtet die Projektträger hierüber vor Vergabe der Aufträge.
- (6) Die Projektträger haben die Planungskosten auch dann zu erstatten, wenn sich nach ihrem Entstehen herausstellt, dass das Bauleitplanverfahren nicht fortgeführt wird. Die etwaige Einstellung des Bauleitplanverfahrens begründet weder Erstattungsansprüche noch sonstige Ansprüche der Projektträger.
- (7) Die Projektträger haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Bankbürgschaft

- (1) Die Projektträger händigen der Stadt zur Absicherung ihrer Kostenerstattungspflicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die selbstschuldnerische, unbefristete und unbedingte sowie unter Verzicht gegen Einrede der Vorausklage ergehende Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland als Prozessbürgin zugelassenen Bank oder öffentlichen Sparkasse aus. Erst nach Zugang dieser Bürgschaft wird die Stadt neue Aufträge zur Fortführung der Planung erteilen. Nach anteiliger Aufteilung der voraussichtlichen Kosten ergeben sich folgende Bürgschaftssummen:

Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	€
Windenergie Leegland Verwaltungs GmbH	€
Windpark Leybuchtpolder GmbH.	€

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, nach Eingang von Erstattungen in Sinne des § 3 Abs. 3 diese Bürgschaft oder die jeweilige Folgebürgschaft an das bürgende Kreditinstitut zurückzugeben, wenn ihr zuvor eine um den jeweiligen Zahlungsbetrag reduzierte Bürgschaft gleichen Inhalts ausgehändigt wird.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die Projektträger verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihren evt. Rechtsnachfolgern mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Die heutigen Projektträger haften der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus der Haft entlässt.

§ 6

Haftungsausschluss

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Gemeinde weder verpflichtet ist, das Bauleitplanverfahren weiter zu betreiben und zu Ende zu führen, noch eine Flächennutzungsplanänderung bestimmten Inhalts aufzustellen. Ihnen ist auch bewusst, dass der Rat der Stadt bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung über die Festlegung und Abgrenzung der Konzentrationszonen unter Berücksichtigung und Würdigung aller grundsätzlich in Betracht kommender Potentialflächen aufgrund einer einzelfallbezogenen Abwägung der jeweils abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange nach städtebaulichen Gesichtspunkten entscheidet, auf deren Ergebnis der vorliegende Vertrag keinen Einfluss hat. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Projektträger, die diese in Hinblick auf die Flächennutzungsplanänderung tätigen, ist ausgeschlossen. Die Planungshoheit der Stadt Norden bleibt unberührt. Den Projektträgern ist bekannt, dass die Stadt Norden ihre Bereitschaft zur Bürgerbeteiligung voraussetzt (Bürgerwindpark).

§ 7

Leistungsstörungen im Verhältnis Stadt – Dritter

Sollte ein Vertrag zwischen der Stadt und einem Dienstleister ganz oder zum Teil aufgelöst oder rückabgewickelt werden, so tritt die Stadt die ihr etwa zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung des Honorars in der Höhe an die Projektträger ab, in der dieser Zahlungen zur Erstattung dieses Honorars an die Gemeinde geleistet hat. Weitergehende Ansprüche stehen dem Projektträger gegen die Stadt wegen solcher Leistungsstörungen nicht zu.

§ 8

Nutzung und Überlassung von Gutachten und Daten

- (1) Die Projektträger verpflichten sich, der Stadt diejenigen Daten und Erkenntnisse über den Standort, die Umwelt und die Auswirkungen des Vorhabens unverzüglich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, die ihm bekannt sind oder im Laufe des Planaufstellungsverfahrens oder begleitender oder nachfolgender Planaufstellungsverfahren oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bekannt werden.
- (2) Die Stadt gestattet den Projektträgern die Nutzung aller Gutachten und Untersuchungen die sie im Planaufstellungsverfahren einholt, für Zwecke des begleitenden oder nachfolgender Planaufstellungsverfahrens und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Stadt weist darauf hin, dass diese Gutachten und Untersuchungen in der Regel urheberrechtlich geschützt sind. Deswegen bleibt von der Gestattung der Stadt die Pflicht des Projektträgers, die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung des jeweiligen Gutachters/Dienstleisters einzuholen, unberührt.

§ 9

Kündigung

Falls das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes durch förmlichen Ratsbeschluss eingestellt oder die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ende des Jahres, in dem dieser Vertrag abgeschlossen worden ist, wirksam wird, sind alle Parteien berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen. Die Kündigung ist der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats bis zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Die Kündigung wirkt nur für die Zukunft. Die Pflicht des Projektträgers, der Stadt die bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstandenen und entstehenden Planungskosten zu erstatten bleibt bestehen. Dies gilt insbesondere für alle Honoraransprüche von Dienstleistern/Gutachtern, die bis zum Zugang der Kündigung beauftragt worden sind, soweit sich diese Kosten nicht durch Kündigung des jeweiligen Dienstleistungsvertrages abwenden lassen. Dem Projektträger entsteht kein Anspruch auf Freistellung oder Erstattung von Kosten, die er gemäß § 3 dieses Vertrages zu übernehmen hat. Gleiches gilt, wenn die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung versagt wird oder der Plan erfolgreich gerichtlich angefochten wird.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die Stadt und jeder Projektträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11

Wirksamwerden

Der Vertrag wird sofort wirksam.

Norden,

Norden,